

**Inhalt**

- |  |  |
|--|--|
| 1 Sachbezugswerte 2023 für Lohnsteuer und Sozialversicherung               | 4 Gewerbliche Tätigkeit einer im Übrigen freiberuflichen oder vermögensverwaltenden Personengesellschaft |
| 2 Sanierungsaufwendungen nach Entnahme einer Wohnung                       | 5 Unterhaltsleistungen an ehemalige Lebensgefährtin  |
| 3 Inflationsausgleichsgesetz: Änderungen für die Jahre 2022, 2023 und 2024 | 6 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2023  |

**Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar**

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
<b>Di. 10.01.</b> <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup> Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	<b>13.01. 13.01.</b>

**Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.**

**1 Sachbezugswerte 2023 für Lohnsteuer und Sozialversicherung**

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen.<sup>4</sup> Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt.

**Freie Verpflegung/Mahlzeiten**

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die **Monatsbeträge** für 2023 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
60 €	114 €	114 €	288 €

Der amtliche Sachbezugswert für ein Mittag- oder ein Abendessen beträgt im **Jahr 2023** jeweils **3,80 Euro**. Eventuelle **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt **kein** steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

<p>1 Lohnsteuer-<b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer-<b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.</p> <p>2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.</p>	<p>3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2022.</p> <p>4 Siehe § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG.</p>
--	---

Der Ansatz des (günstigen) Sachbezugswerts kommt regelmäßig in Betracht für<sup>5</sup>

- a) Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich in einer selbst betriebenen **Kantine**, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung an Arbeitnehmer abgibt;
- b) **Leistungen** des Arbeitgebers an Mahlzeiten vertreibende Einrichtungen (z. B. Gaststätten), die zur Verbilligung von arbeitstäglichem Mahlzeiten beitragen, wenn der Zuschuss des Arbeitgebers den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt;
- c) die Abgabe von Essenmarken oder **Restaurantschecks**/-gutscheinen an Arbeitnehmer zur Einlösung in Gaststätten usw. Voraussetzung für den Ansatz mit dem Sachbezugswert ist, dass der Restaurantscheck einen Wert von **6,90 Euro** pro Mahlzeit nicht übersteigt.
- d) **Barzuschüsse**, die der Arbeitgeber – z. B. statt Essenmarken oder Gutscheinen – ohne vertragliche Beziehung zu einer Annahmestelle an seine **Arbeitnehmer** für den Erwerb einer arbeitstäglichem Mahlzeit leistet; auch hier darf der Zuschuss **6,90 Euro** pro Mahlzeit nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme der Sachbezugswerte muss (vom Arbeitgeber) sichergestellt werden, dass **nur eine** Mahlzeit **je Arbeitstag** erworben und bezuschusst wird; dies gilt auch für arbeitstäglichem Zuschüsse zu Mahlzeiten für **Homeoffice**-Mitarbeiter. Der Erwerb von Mahlzeiten für andere Tage „auf Vorrat“ ist schädlich und führt zum Ansatz entsprechender Zuschüsse als Barlohn mit dem nominalen Wert.

Ergibt sich durch die unentgeltliche oder verbilligte Verschaffung von Mahlzeiten ein lohnsteuerpflichtiger Betrag, kann der Arbeitgeber diesen gem. § 40 Abs. 2 EStG mit **25 % pauschal** versteuern; in diesem Fall liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.<sup>6</sup>

### Freie Unterkunft

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. ein Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem tatsächlichen Preis zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen; für 2023 beträgt dieser **265 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.<sup>7</sup>

Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Beträgt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Überlassung einer Wohnung jedoch mindestens  $\frac{2}{3}$  der ortsüblichen Miete (und diese nicht mehr als 25 Euro/m<sup>2</sup>), ist **kein** steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.<sup>8</sup>

## 2 Sanierungsaufwendungen nach Entnahme einer Wohnung

Oftmals fallen nach dem Erwerb einer Immobilie höhere Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen an. Betragen die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) innerhalb von **3 Jahren** nach Erwerb mehr als **15 %** der Anschaffungskosten der Wohnung bzw. des Gebäudes, sind diese als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, obwohl sie eigentlich Erhaltungsaufwendungen darstellen.<sup>9</sup>

Das bedeutet, dass diese Aufwendungen im Fall der Vermietung nicht sofort steuermindernd berücksichtigt werden können, sondern den Gebäudeanschaffungskosten zugerechnet werden und nur über die jährlichen Abschreibungen geltend gemacht werden können. Damit wird der Sachverhalt so beurteilt, als wenn die Sanierung noch durch den Verkäufer durchgeführt worden wäre und sich dies in der Bemessung des Kaufpreises ausgewirkt hätte.

Der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> hat jetzt klargestellt, dass die Überführung einer (vermieteten) Wohnung aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen **keine „Anschaffung“** darstellt und diese Regelung folglich nicht anzuwenden ist. Im Streitfall hatte der Eigentümer eine zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Wohnung aus dem Betriebsvermögen entnommen und anschließend saniert bzw. modernisiert.

Das Gericht schloss hier anschaffungsnahe Herstellungskosten aus, da es bei der Entnahme an einer notwendigen Gegenleistung und auch an einem Rechtsträgerwechsel fehlt. Die Aufwendungen konnten deshalb sofort in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden.

5 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR sowie im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18.01.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01 (BStBl 2019 I S. 66).

6 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

7 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

8 Siehe § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG.

9 Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

10 BFH-Urteil vom 03.05.2022 IX R 7/21.

### 3 Inflationausgleichsgesetz: Änderungen für die Jahre 2022, 2023 und 2024

Mit dem vom Bundesrat verabschiedeten Inflationausgleichsgesetz<sup>11</sup> werden Kindergeld, Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag angehoben sowie der Einkommensteuertarif zum Ausgleich der „kalten Progression“ angepasst:

	2021	2022	2023	2024
<b>Kindergeld</b>				
1. und 2. Kind jeweils	219 €	219 €	250 €	250 €
für das 3. Kind	225 €	225 €	250 €	250 €
ab dem 4. Kind jeweils	250 €	250 €	250 €	250 €
<b>Kinderfreibeträge</b>	8.388 € <sup>12</sup>	8.548 € <sup>12</sup>	8.952 € <sup>12</sup>	9.312 € <sup>12</sup>
<b>Grundfreibetrag</b>	9.744 €	10.347 €	10.908 €	11.604 €
Ehepartner	(19.488 €)	(21.294 €)	(21.816 €)	(23.208 €)
<b>Unterhaltshöchstbetrag</b> (§ 33a Abs. 1 EStG)	9.744 €	10.347 €	10.908 €	11.604 €

Daneben wird die Freigrenze bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 2023 und 2024 angehoben.

### 4 Gewerbliche Tätigkeit einer im Übrigen freiberuflichen oder vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Eine freiberuflich tätige Person kann daneben grundsätzlich auch einen Gewerbebetrieb unterhalten. Bei einer freiberuflich tätigen oder ausschließlich vermögensverwaltenden Personengesellschaft (Einkünfte aus Kapitalvermögen und/oder Vermietung und Verpachtung) besteht allerdings die Gefahr, dass die gesamten Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb umqualifiziert werden, wenn nebenbei auch eine beliebige originär gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Dabei ist es unerheblich, ob aus dieser (Neben-)Tätigkeit ein Gewinn oder ein Verlust erwirtschaftet wird (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).

Für eine **freiberuflich** tätige Personengesellschaft gilt jedoch eine Bagatellgrenze. Danach sind gewerbliche Umsätze unschädlich, wenn diese 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse (relative Grenze) der Gesellschaft **und** den Betrag von 24.500 Euro im Jahr (absolute Grenze) nicht übersteigen.<sup>13</sup> Der Bundesfinanzhof<sup>14</sup> hat jetzt entschieden, dass diese Bagatellgrenze auch für eine **vermögensverwaltende** Personengesellschaft gilt. Im Streitfall ging es um eine Vermietungsgesellschaft, die auch eine Photovoltaikanlage betrieb, was grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit zu beurteilen ist. Sofern die o. g. Bagatellgrenze nicht überschritten wird, bleiben die Vermietungseinkünfte der Gesellschaft insgesamt gewerbesteuerfrei.

### 5 Unterhaltsleistungen an ehemalige Lebensgefährtin

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehepartner im Inland sind mit Zustimmung des Empfängers bis zur Höhe von 13.805 Euro im Kalenderjahr abziehbar. Getrennt lebenden und geschiedenen Eheleuten ist es damit möglich, anstelle des durch die Trennung weggefallenen Splittingvorteils für tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen einen – der Höhe nach begrenzten – Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen, um so eine steuerlich günstigere Verteilung ihrer Einkommen zu erreichen. Der Empfänger der Leistungen hat diese zu versteuern (siehe § 22 Nr. 1a EStG; sog. **Realsplitting**).

Begünstigt sind neben geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartnern und solchen, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, auch Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, **nicht** aber **sonstige Lebenspartner**. Dies hat der Bundesfinanzhof<sup>15</sup> für Unterhaltszahlungen an die ehemalige Lebensgefährtin und Kindesmutter entschieden.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor; eine Ausweitung des Realsplittings sei auch verfassungsrechtlich nicht geboten.<sup>16</sup>

11 Siehe Bundesrats-Drucksache 576/22.

12 Beträge für **beide Elternteile** zusammen einschließlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.928 € (siehe § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG).

13 BFH-Urteile vom 27.08.2014 VIII R 16/11 (BStBl 2015 II S. 996), Rz. 28, vom 27.08.2014 VIII R 41/11 (BStBl 2015 II S. 999), Rz. 27, und vom 27.08.2014 VIII R 6/12 (BStBl 2015 II S. 1002), Rz. 53.

14 BFH-Urteil vom 30.06.2022 IV R 42/19, Rz. 36.

15 BFH-Urteil vom 09.06.2022 X B 15/21 (NV).

16 Vgl. auch BFH-Beschluss vom 14.05.2007 III B 98/06 (BFH/NV 2007 S. 1528); BVerfG-Beschluss vom 30.04.1998 2 BvR 1033/95.

## 6 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2023

Ab dem **01.01.2023** gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (**Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung**):

	Jahr	Monat	Beitragsätze <sup>17</sup> (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge <b>jeweils zur Hälfte</b> )
<b>Beitragsbemessungsgrenzen<sup>18</sup></b>			
• <b>Renten-/Arbeitslosenversicherung</b>			<b>RV:</b> 18,6 % <sup>19</sup> / <b>AV:</b> 2,6 % <sup>20</sup>
alte Bundesländer	87.600 €	7.300,00 €	
neue Bundesländer	85.200 €	7.100,00 €	
• <b>Kranken-/Pflegeversicherung</b>	59.850 €	4.987,50 €	<b>KV:</b> 14,6 % <sup>21</sup> / <b>PV:</b> 3,05 % <sup>22</sup>
<b>Versicherungspflichtgrenze<sup>23</sup></b> in der Krankenversicherung	66.600 €	(5.550,00 €)	–
<b>Geringfügig Beschäftigte</b> (Minijobs)			
• <b>Arbeitslohn</b> grenze		520,00 € <sup>24</sup>	–
• <b>Krankenversicherung</b>			Arbeitgeber: 13 % <sup>25</sup> Arbeitgeber: 5 % <sup>25</sup>
• allgemein			
• bei Beschäftigung in Privathaushalten			
• <b>Rentenversicherung<sup>26</sup></b>			Arbeitgeber: 15 % <sup>27</sup> Arbeitnehmer: 3,6 % <sup>26</sup>
• allgemein			
• bei Beschäftigung in Privathaushalten			Arbeitgeber: 5 % <sup>27</sup> Arbeitnehmer: 13,6 % <sup>26</sup>
<b>Insolvenzgeldumlage</b>			nur Arbeitgeber: 0,06 % <sup>28</sup>
<b>Künstlersozialabgabe</b>			nur Arbeitgeber: 5,0 % <sup>29</sup>

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die **Hälfte** der Sozialversicherungsbeiträge;<sup>30</sup> dies gilt auch für den **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** in der gesetzlichen Krankenversicherung.<sup>31</sup>

Sind Arbeitnehmer **privat krankenversichert**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den **halben Höchstbeitrag** (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 1,6 %<sup>32</sup>) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Für 2023 gilt danach ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 807,98 Euro =) **403,99 Euro** monatlich.<sup>33</sup>

17 **RV** = Rentenversicherung; **AV** = Arbeitslosenversicherung; **KV** = Krankenversicherung; **PV** = Pflegeversicherung.

18 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 (BGBl 2022 I S. 2128).

19 Siehe BGBl 2022 I S. 2058.

20 Vgl. § 341 Abs. 2 SGB III.

21 Zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags; siehe § 241, § 242 und § 242a SGB V.

22 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein **Beitragszuschlag** in Höhe von **0,35 %**, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind; der Arbeitgeberanteil bleibt dabei unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI n. F.). **Hinweis:** In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,525 %) einen Anteil von 2,025 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

23 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am **31.12.2002** privat krankenversichert waren, gilt für 2023 eine **Versicherungspflichtgrenze** in Höhe von **59.850 €** jährlich bzw. 4.987,50 € monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

24 Siehe § 8 Abs. 1a und 1b SGB IV sowie die Informationsbriefe September 2022 Nr. 4 und Mai 2022 Nr. 5.

25 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

26 Für seit 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht (für geringfügig Beschäftigte gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 175 €; § 163 Abs. 8 SGB VI). Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon **befreien** lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI).

27 Siehe § 172 Abs. 3 und 3a SGB VI.

28 Siehe Insolvenzdumlagesatzverordnung 2023 (Bundesrats-Drucksache 537/22).

29 Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 (BGBl 2022 I S. 1508).

30 Ausnahmen siehe Fußnote 22.

31 Vgl. § 249 Abs. 1 und 3 SGB V.

32 Vgl. die Bekanntmachung vom 28.10.2022 im Bundesanzeiger vom 31.10.2022.

33 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V.